

§ 5 MMHm-AV Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Rechtsträger
 1. der Ausbildung zum medizinischen Masseur,
 2. des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur,
 3. der Spezialqualifikationsausbildungen und
 4. der verkürzten Ausbildung gemäß § 26 MMHmG
2. (2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aktualisierung und Kontrolle der Inhalte der Unterrichtsfächer,
 2. Information und Beratung des fachspezifischen und organisatorischen Leiters, der Lehr- und Fachkräfte und der Modulteilnehmer in medizinischen Belangen,
 3. Evaluierung der Ausbildungsziele und
 4. Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen.

In Kraft seit 23.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at